

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

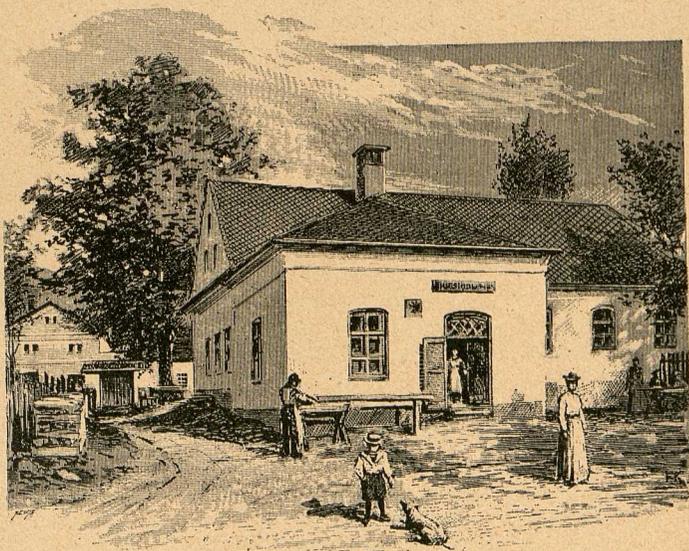
Telephone: +43(732) 7720-53100

büßten ihm 3 Gr. mehr. Wurde bei einem Mörder das Knabbrechen oder bei einem Fälscher das Verbrühen in Anwendung gebracht, so bekam der Züchtiger hiefür 16 Gr. Das Ertränken und Lebendigbegraben wurde mit je 8 Gr. bezahlt und das Stäupen am Pranger, das Abschneiden eines Ohres, das Ausstechen eines Auges, das Abhauen einer Hand und das Verbrühen des Mundes (durch die Czen pruen) mit je 3 Gr. belohnt. Für das Abhauen beider Ohren, für das Ausstechen beider Augen und für das Abhauen beider Hände erhielt der Scharfrichter je 8 Gr. Brächte jedoch ein Gast einen Dieb oder Räuber nach Olmütz, um ihn dort henken oder enthaupten zu lassen, so mußte er dem Züchtiger einen „vierdung“ ($\frac{1}{4}$ Mark oder 4 Lot Silber) von jeder Person zahlen; für das Knabbrechen und Brühen gebührte dem Henker das Doppelte. — Wurde der Züchtiger von Olmütz nach einem Orte der Umgebung gerufen, so erhielt er für jede Wegmeile 8 Gr. und an Ort und Stelle während seines ganzen Aufenthaltes die Kost oder für jedes Mahl am Morgen oder Abend je 2 Gr.

Für das Henken oder Enthaupten mußten 16 Gr., für das Martern 8 Gr., für alle übrigen Funktionen noch einmal soviel Groschen als in Olmütz bezahlt werden. Für das Knabbrechen oder Brühen, sei es mit oder ohne besonderes Martern, war eine Tage von je 1 Mark (= 16 Lot Silber) festgesetzt, wobei jedoch die Zahlung des Meilengeldes entfiel. —

Die Tortur spielte im Beweisverfahren

eine Hauptrolle. Man verhörte den Angeklagten, der auf gütliches Befragen nicht zum Geständnis schritt, „mit Bedrohung der scharfen Frage“, „mit der Vorstellung des Scharfrichters und der Instrumente“ und „mit wirklicher Disposition zur Tortur“. Letztere bestand darin, daß der Angeklagte in die Folterkammer geführt wurde, die im Keller des weißen Turmes sich befand, wo der Scharfrichter mit den Werkzeugen in Bereitschaft stand, und dort auf die Folterbank gebunden wurde. Blieben diese Mittel ohne Erfolg, so wurde über Beschlußfassung des Gerichtes oder auf Weisung des Rates die Tortur wirklich angewendet. Die peinliche Aussage galt nur dann als Grundlage für das Endurteil, wenn sie der Angeklagte am nächsten Tage auf gütliches Befragen wiederholte, sonst wurde die Tortur im verschärften Grade fortgesetzt. Die Vollziehung der Todesstrafe fand gewöhnlich am dritten, die der anderen Strafen am nächsten Tage nach der Verkündigung des Urteils statt. Wurde auf eine andere als die Todesstrafe oder auf Schuldlosigkeit erkannt, so hatte der Gefangene vor der Entlassung Urfehde oder Urfried zu schwören. Überwundene



Öautscher Erbrichterei.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.